

# RS OGH 1998/10/13 10ObS320/98a, 10ObS15/03h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1998

## Norm

ASVG §86 Abs3 Z1

ASVG §357 Abs1

ASVG §361 Abs1 Z1

AVG §13 Abs2

## Rechtssatz

Durch § 13 Abs 2 AVG ist der mündliche Weg für fristgebundene oder fristbestimmende Eingaben ausgeschlossen und der ansonsten zur Anwendung kommende Grundsatz einer weitgehenden Formfreiheit für solche Anträge durchbrochen. Leistungsanträge in Sozialversicherungssachen betreffend Hinterbliebenenleistungen sind insofern fristgebunden, als sie den Anfall der Leistung bestimmen; bei Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt kommt es zu Leistungsverlusten. Für den konkreten Anfall einer solchen Pension ist der Antrag auf Zuerkennung einer solchen jedenfalls fristgebunden. Auch solche materiell-rechtliche Fristen sind von § 13 Abs 2 AVG umfaßt.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 320/98a  
Entscheidungstext OGH 13.10.1998 10 ObS 320/98a
- 10 ObS 15/03h  
Entscheidungstext OGH 18.02.2003 10 ObS 15/03h  
Vgl auch; Beisatz: Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110821

## Dokumentnummer

JJR\_19981013\_OGH0002\_010OBS00320\_98A0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)